



| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| <i>Vollzug der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBI. Nr. 615, BayRS 2126-1-18-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 9. November 2021 (BayMBI. Nr. 776); Amtliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt München zur regional erhöhten Belastung gemäß § 17a Abs. 1 der 14. BayIfSMV</i> | 694 |
| <i>Vollzug des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung, hier: Betretungs- und Aufenthaltsverbot Anlage: Lageplan Sperrzone</i> | 695 |
| <i>Bekanntmachung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: – Hans-Klein-Straße 9 Haus für Kinder – Korbmacherweg 20 Haus für Kinder</i> | 697 |
| <i>Trägerschaftsauswahlverfahren Flexi-Heim der Variante 2 (V2) in Freiham, Grete-Weil-Str. 20, 81249 München</i> | 698 |
| <i>Trägerschaftsauswahlverfahren Flexi-Heims Variante 1 (V1) Ständlerstraße 43, 81549 München</i> | 702 |
| <i>Musenbergstr. 25 – 27 (Gemarkung: Daglfing Fl.Nr.: 825/2) Unterbringung von Flüchtlingen – Nutzungsänderung: Beherbergungsbetrieb zu AnKER Dependence – TEKUR zu 1.1-2021-4138-31 Aktenzeichen: 6024-1.112-2021-17170-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i> | 707 |
| <i>Augustenstr. 1 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 5848/0) Erweiterung Verkaufsfläche anstelle erdgeschossigem Rücksprung Aktenzeichen: 6024-1.2-2021-13169-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i> | 708 |
| <i>Holzstr. 43 – 43a (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11334/0) VGB/RGB: Errichtung von Wohneinheiten (5 VGB + 6 RGB) durch DG-Abbruch und -Neubau, Errichtung von Balkonanlagen (Bestandswohnungen) und Loggien/Dachgauben, Neubau 2er blickdichter Aufzugsanbauten, EG-Umbau mit Nutzungsänderung (RGB), Hinterhof: Abbruch des Bestands, Neubau von Räumen zur Mittagsverpflegung, Büroräumen, eines Mehrzweckraums und von Dachgärten – mit Mobilitätskonzept – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2021-7667-21</i> | |
| <i>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i> | 709 |
| <i>Marbachstr. 9 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8938/41) Errichtung einer Mietwohnanlage mit zwei Baukörpern und einer Tiefgarage – mit Mobilitätskonzept – VORBESCHIED (Var. 1+2) Aktenzeichen: 6024-1.7-2021-13582-23 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i> | 709 |
| <i>Regerstr. 25 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15636/0) Errichtung einer Überdachung mit beweglichen Glaselementen für die Terrasse des best. McDonald's-Restaurants – TEKUR zu 1.2-2019-26666-21 – Hier: Verlegung einer Ausfahrt sowie Vergrößerung einer Terrasse Aktenzeichen: 6024-1.112-2021-9713-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i> | 710 |
| <i>Schleißheimer Str. 38 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 5238/0) TEKUR zu 1.2-2020-21936-22 – Neubau zweier Wohnhäuser (24 WE) mit gemeinsamer Tiefgarage (Hofbebauung) sowie Verkleinerung der Gewerbeeinheit im Vordergebäude (Bestand) durch Einbau einer TG-Rampe und einer Feuerwehrezufahrt Aktenzeichen: 6024-1.201-2021-13314-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i> | 711 |
| <i>Wilhelm-Riehl-Str. 11 – 13 (Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 398/0) Neubau einer Wohnanlage (130 WE) mit Laden, Gemeinschaftsräumen, integrierter Kindertagesstätte + Tiefgarage (69 Stpl.) und Mobilitätskonzept 0,5 (Wilhelm-Riehl-Str. 11 + 13 / Zschokkestr. 36) – TEKUR zu 1.1-2020-11563-23 – Jetzt: 127 Wohneinheiten als freifinanzierter Mietwohnungsbau und 70 Stellplätze Aktenzeichen: 6024-1.112-2021-10846-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i> | 711 |
| <i>Occamstr. 3 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 329/7) Nutzungsänderung: Blumenladen zu Gaststätte (EG) Aktenzeichen: 6024-1.2-2021-9277-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i> | 712 |
| <i>Am Oberwiesenfeld 15 (Gemarkung: Moosach Fl.Nr.: 576/0) Nutzungsänderung einer Großtagespflege für Kinderbetreuung zu einer MiniKita Aktenzeichen: 6024-1.1-2021-14754-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i> | 713 |
| <i>Sexauerstr. 9 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 1240/0) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.23-2021-21632-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i> | 713 |

| | |
|--|-----|
| Schillerstr. 49 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7143/0) Aufstockung des Hotels um 2 Vollgeschosse, Variante A und B – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2021-19241-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 714 | |
| Häberlstr. 10 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10191/10) Nutzungsänderung eines Dachraums zu Wohnzwecken und Einbau einer Dachgaube – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.2-2021-19362-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 715 | |
| Mozartstr. 4 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9850/2) Neubau eines Bürogebäudes mit Tiefgarage mit 32 Stellplätzen Aktenzeichen: 6024-1.2-2021-11484-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 715 | |
| Reitknechtstr. 6 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 223/4) Errichtung von Veranstaltungsräumen mit Biergarten, Verwaltung und Lager temporär Ergänzung zu Nutzungsänderung einer Industriehalle in Veranstaltungsräume – TEKTUR zu 1.1-2016-22226-22 – hier: Verlängerung der Befristung bis einschließlich 31.03.2027 Aktenzeichen: 6024-1.112-2021-14693-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 716 | |
| Pachemstr. 5a (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 311/49) Anbau eines Wintergartens an ein Gebäude Aktenzeichen: 6024-1.23-2021-14984-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 717 | |
| Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher | 718 |
| Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher | 718 |
| _____ | |
| Nichtamtlicher Teil | 719 |

Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung zur regional erhöhten Belastung gemäß § 17a Abs. 1 der 14. BayIfSMV vom 15.11.2021 durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 30. November 2021

Vollzug der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBI. Nr. 615, BayRS 2126-1-18-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 9. November 2021 (BayMBI. Nr. 776); Amtliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt München zur regional erhöhten Belastung gemäß § 17a Abs. 1 der 14. BayIfSMV

Die Landeshauptstadt München gibt gemäß § 17a Abs. 1 Satz 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 9. November 2021, als zuständige Kreisverwaltungsbehörde Folgendes amtlich bekannt:

Die maßgeblichen Parameter für die Einstufung als regionaler Hotspot wurden nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung überschritten. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) hat im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München den Wert von **300 überschritten**. Im Leitstellenbereich München liegt die prozentuale Auslastung der zur Verfügung stehenden Intensivbetten **über dem Wert von 80 %**.

Ab dem **16. November 2021, 0.00 Uhr**, gelten im Stadtgebiet München deshalb die in der 14. BayIfSMV festgelegten Regelungen für regionale Hotspots.

Hinweis:

Sobald eine der in § 17a Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV festgelegten Grenzen an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten wurde, gibt die Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekannt; in diesem Fall entfallen die Maßnahmen nach § 17a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. 17 Satz 2 der 14. BayIfSMV am nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag, soweit sie nicht aufgrund der §§ 16 und 17 der 14. BayIfSMV fortgelten (§ 17a Abs. 2 der 14. BayIfSMV). Da momentan gem. § 17 der 14. BayIfSMV die landesweit stark erhöhte Intensivbettenbelegung („rote Krankenhausampelphase“) bereits in Kraft ist, treten keine neuen Regelungen zu den bereits geltenden Regeln hinzu. Sollte die „rote Krankenhausampelphase“ außer Kraft treten, während im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München weiterhin die regional

erhöhte Belastung gilt, treten die Regeln gem. § 17a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Satz 2 der 14. BayIfSMV aufgrund des Wegfall der landesweiten Regelungen nach § 17 in Kraft.

Die Entwicklung der Coronavirus-Fälle wird täglich auf der Homepage der Landeshauptstadt München unter www.muenchen.de/corona veröffentlicht.

München, 15. November 2021 Kreisverwaltungsreferat
Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Nachrichtliche Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung zu der Bekanntmachung vom 17.11.2021 durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/amtsblatt), in Rundfunk und Presse im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 30. November 2021.

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung, hier: Betretungs- und Aufenthaltsverbot

Anlage
Lageplan Sperrzone

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Am Donnerstag, 18.11.2021, wird um das Gelände des Anwesens Heidemannstraße 164 in München eine Sperrzone mit einem Radius von 500 Metern eingerichtet. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch Absperrmaßnahmen der Sicherheitskräfte vor Ort.

Das Betreten der Sperrzone und jeglicher Aufenthalt darin ist am 18.11.2021 ab 7.00 Uhr bis zum Abschluss der Kampfmittelbeseitigung untersagt.

Die Sperrzone umfasst den östlichen Bereich des Geländes der ehemaligen Bayernkaserne und folgende Anwesen:

- Alois-Wolfmüller-Straße 1 und 8
- Am Ausbesserungswerk 4, 6 und 8
- Heidemannstraße 164, 166, 170 und 182
- Helene-Wessel-Bogen 26, 30, 31, 35 und 39
- Lilientalallee 21, 25, 29, 33, 35, 39, 45 und 47
- Margot-Kalinke-Straße 4
- Maria-Probst-Straße 31, 35, 37, 39, 41, 43, 47, 49 und 50

Der genaue Umgriff der Sperrzone (im Lageplan schraffiert) ist aus der Anlage ersichtlich, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Der Abschluss der Kampfmittelbeseitigung und die Aufhebung der Sperrzone wird durch die Sicherheitskräfte vor Ort verbindlich bekannt gegeben.
3. Zutritt zu der Sperrzone haben nur die an der Kampfmittelbeseitigung beteiligten Personen, sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes. Diese Personen müssen jedoch für den Zeitraum der Kampfmittelbeseitigung eine sichere Deckung aufsuchen.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.

5. Bei Nichtbeachtung des in den Ziffern 1 bis 3 verfügten Betretungs- und Aufenthaltsverbotes wird die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang angedroht.

6. Für den Fall, dass die Kampfmittelbeseitigung am Donnerstag, 18.11.2021 nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann, gelten die Ziffern 1 bis 5 des Bescheidstenors dieser Allgemeinverfügung bis zum Abschluss der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahme entsprechend. Die Anwohner*innen und Gewerbetreibenden des in Ziffer 1 genannten Bereichs werden hierüber frühzeitig und in geeigneter Weise informiert.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 17.11.2021 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet (www.muenchen.de/amtsblatt).

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.63, 80337 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter (www.muenchen.de/amtsblatt) abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweise:

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

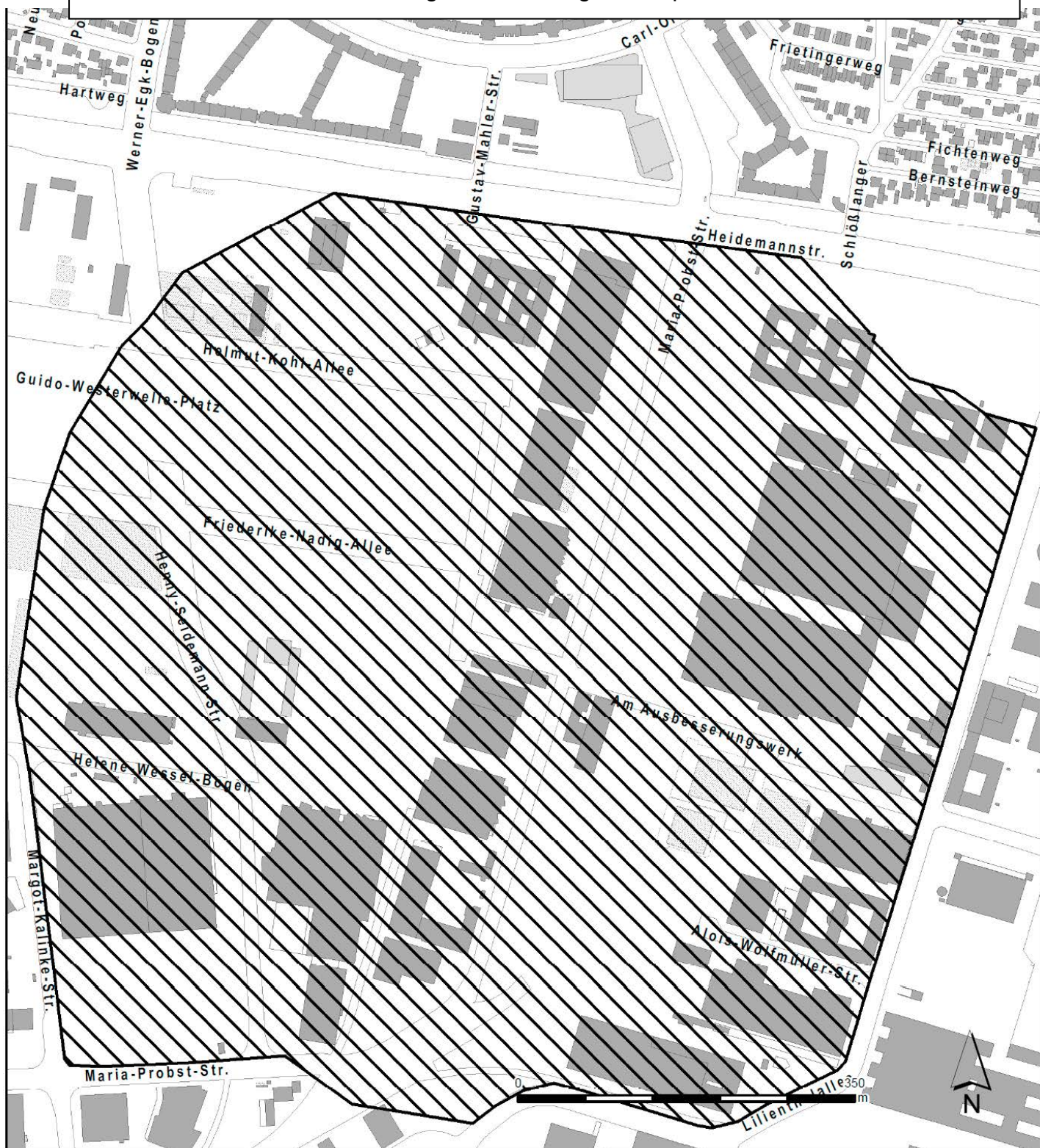
Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. November 2021 Kreisverwaltungsreferat
Mickisch
Stadtdirektor

Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung vom 17.11.2021

Anordnung zur Errichtung einer Sperrzone



Die Sperrzone umfasst den östlichen Teil des Geländes der ehemaligen Bayernkaserne und folgende Anwesen:

Alois-Wolfmüller-Str. 1 und 8, Am Ausbesserungswerk 4, 6 und 8, Heidemannstr. 164, 166, 170 und 182, Helene-Wessel-Bogen 26, 30, 31, 35 und 39, Lilientalallee 21, 25, 29, 33, 35, 39, 45 und 47, Margot-Kalinke-Str. 4 sowie Maria-Probst-Str. 31, 35, 37, 39, 41, 43, 47, 49 und 50

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen zu übertragen:

**Hans-Klein-Straße 9
Sendling (6)
Haus für Kinder
24 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
50 Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt
Mehrzweckraum, integriert in einem Wohnbaugebiet
Fertigstellung geplant I/2023**

**Korbmacherweg 20
Aubing-Lochhausen-Langwied (22)
Haus für Kinder
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
75 Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt
Mehrzweckraum, freistehend
Fertigstellung geplant IV/2022**

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Der Geschäftsbereich KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.

Der Geschäftsbereich KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und dass, sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen lt. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3–6-jährigen gemäß Satzung unverzüglich nachbelegt wird. Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden. Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen.

Die Träger*in ist verpflichtet diese Vormerklisten für die Auswahl zu übernehmen.

Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben. Bei der Erstvergabe sind die der Träger*in von der KITA-Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter, auch die hier bezeichneten Integrationskinder, aufzunehmen. Das Betreuungspersonal ist vor Betriebsaufnahme auf die vorgesehene bedarfsgerechte Aufnahme behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder ausdrücklich hinzuweisen.

Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Lauf des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.

Die Träger*in darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA- Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat.

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der

jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel.html> über die Münchner Förderformel sowie über die geltenden Beschlüsse u.s.w. informieren.

- In einer Kindertageseinrichtung findet die Satzung über den Besuch der Kinderkrippen und Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) Anwendung. Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Förderbedarf haben, wie alle Kinder, den Rechtsanspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz. In allen Einrichtungsarten sind deshalb bei entsprechendem Bedarf bereits ab Betriebsaufnahme zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, aufzunehmen. Das Personal ist vor Betriebsaufnahme darauf hinzuweisen.
- Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 2.2 anzuwenden. Die jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg sind zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen.
- Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.
- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.
- Die Träger*in darf keine Reduzierung ihres bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk, wenn vorhanden, vornehmen. Es muss gewährleistet sein, dass der Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, gedeckt ist.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **14.12.2021** es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München oder per E-Mail an tav.ft.kita.rbs@muenchen.de – zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail. Bitte vergessen Sie nicht, bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail- Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus–Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das mehrseitige Bewerbungsformular

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs und/oder der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.
3. Ausschlusskriterium
Nichteinhaltung der Anlage 1 des Stadtratsbeschlusses vom 26.06.2019
4. Ausschlusskriterium
Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb

der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **18.01.2022** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Alle Kosten, die im Zuge dieser Bewerbung entstehen sind von den Bewerber*innen zu tragen und sind in keinem Fall erstattungsfähig.

Wir weisen daraufhin, dass Ihre unterschriebene Bewerbung für o.g. Einrichtung **zusätzlich** per PDF-E-Mail (Mail-Adresse: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de) an uns zu senden ist. Eine reine E-Mail-Bewerbung ist für die Fristwahrung nicht ausreichend.

Folgende Kriterien werden für die Bewerbung/Gewichtung (Faktor 1,0) zugrunde gelegt:

Teil A für Bewerber*innen ohne Betriebsträgerschaft

- A1 Pädagogische Hauskonzeption
- A2 Gesundheitsförderung
- A3 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern

Teil B für alle Bewerber*innen

- B1 Querschnittsaufgaben, Integration, Inklusion, Genderthematik
- B2 Sozialraumorientierung
- B3 Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen
- B4 Auslastung und Belegung
- Darstellung zur besonderen Eignung → greift erst bei engem Wettbewerb (Gewichtung Faktor 2,5)

Bitte beachten Sie, dass es sich die Landeshauptstadt München vorbehält, bei wesentlichen Veränderungen der Grundlagen tatsächlicher oder rechtlicher Art von den hier bekanntgemachten Rahmenbedingungen abzuweichen.

Für weitere Auskünfte zum Auswahlverfahren wenden Sie sich bitte an Tel. 089 / 233-84 732 oder per E-Mail: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.

Für Auskünfte zur Fachplanung für die Einrichtungen im Auswahlverfahren erreichen Sie die Abteilung Zentrales Immobilienmanagement im Referat für Bildung und Sport per E-Mail unter: zim.rbs@muenchen.de.

München, 08. November 2021

Referat für
Bildung und Sport
RBS-KITA-FT-TAV

Trägerschaftsauswahlverfahren

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 14.04.2016 und der Vollversammlung vom 20.04.2016 ([Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05306](#)) wurde die Realisierung eines Flexi-Heims im Kommunalen Wohnungsbauprogramm durch die GEWO-FAG Wohnen GmbH im 1. Realisierungsabschnitt Freiham

Nord, Bauquartier WA 7 beschlossen sowie das Sozialreferat beauftragt für das **Flexi-Heim der Variante 2 (V2) in Freiham, Grete-Weil-Str. 20, 81249 München** ein Trägerschaftsauswahlverfahren für die Hausleitung und die Betreuung herbeizuführen (diese, wie auch alle weiteren, im Folgenden aufgeführten Beschlüsse, die in öffentlicher Sitzung behandelt wurden, siehe Internet unter www.ris-muenchen.de).

Wichtiger Hinweis: Detaillierte Grundrisspläne des Objekts werden gegen Übersendung einer Verschwiegenheitserklärung durch das Amt für Wohnen und Migration an interessierte Bewerber*innen versendet.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 29.07.2015 ([Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02858](#)) und mit dem Beschluss zum Gesamtplan III ([Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07276](#)) ein neues Konzept zur Unterbringung von Wohnungslosen in München verabschiedet. Ziel ist, der stetig steigenden Zahl von wohnungslos werdenden Haushalten in München ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Seit 2008 hat sich die Anzahl der Personen, die wegen akuter Wohnungslosigkeit untergebracht werden müssen, nahezu verdreifacht. Eine positive Wende ist in Anbetracht des Münchner Wohnungsmarktes und der steigenden Mietpreise nicht zu erwarten. Da das Sofortunterbringungssystem der Landeshauptstadt München in seiner bisherigen Form den Bedarf nicht mehr ausreichend decken kann und die Vermittlung in dauerhaften Wohnraum fast zum Erliegen kommt, muss eine Neuausrichtung und die dauerhafte Bereitstellung neuer Kapazitäten erfolgen. Dazu sollen, u. a. in Zusammenarbeit mit privaten Investoren, Flexi-Heime gebaut werden. Ziel ist es, jährlich ca. 625 Plätze in Flexi-Heimen zu schaffen. Diese unterteilen sich, abhängig vom untergebrachten Personenkreis, in Flexi-Heime Variante 1 und Variante 2.

Die Variante 2 dient der zeitlich befristeten Unterbringung wohnungsloser Haushalte (Einzelpersonen, die sich schon lange im Sofortunterbringungssystem befinden, u.a. anerkannte Flüchtlinge und junge Erwachsene) als sicherheitsrechtlich begründete kommunale Pflichtaufgabe. Bei diesem Personenkreis besteht noch ein geringer Beratungsbedarf in den Bereichen Wohnen, Hauswirtschaftsführung und Integration. Alle Haushalte sind zu 100 % mietfähig.

Die Betreuung erfolgt analog des Konzepts, welches mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 09.04.2014 ([Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14141](#)) verabschiedet wurde und in allen Bestandsobjekten (Notquartiere, Beherbergungsbetriebe und Flexi-Heime) bereits umgesetzt wird.

Die Standards für die Hausleitung wurden in zwei Beschlüssen der Vollversammlung des Stadtrats ([Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07276](#) und [14-20 / V 16533](#)) festgelegt.

Die Betreuung umfasst die sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung von wohnungslosen Haushalten vor Ort in den Flexi-Heimen. Für alle untergebrachten Haushalte bleibt ein evtl. Anspruch auf eine öffentlich geförderte Wohnung bestehen. Ziel der sozialpädagogischen Arbeit ist eine zeitnahe Vermittlung in eine eigene, mietvertraglich abgesicherte Wohnung, sowie die Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft.

Die Hausleitung umfasst den Betrieb des Objekts, den fachlich angemessenen Umgang mit Bewohner*innen sowie die notwendige Kooperation mit der Landeshauptstadt München.

Durch die Beauftragung eines freien Trägers sollen dessen Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Wohnungslosenhilfe genutzt werden. Dies fördert nicht nur die Vielfalt der sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des Sofortunterbringungssystems, sondern ermöglicht es auch, das fachliche Know-How dieser Akteure miteinzubeziehen und bereits vorhandene Synergieeffekte noch besser nutzen zu können.

Ausgeschrieben wird die Hausleitung und Betreuung eines Flexi-Heims V2 für wohnungslose Einzelpersonen in Freiham, Grete-Weil-Str. 20, 81249 München im Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied.

Auf o. g. Grundstück hat die GEWOFAG Holding GmbH ein Gebäude errichtet. Nach jetzigem Planungsstand wird das Objekt voraussichtlich im Herbst 2022 eröffnen.

Im Flexi-Heim V2 Freiham erfolgt die Unterbringung in abgeschlossenen, möblierten Appartements mit durchschnittlich je mind. 17 m² Wohnfläche. Die Belegung ist mit Einzelpersonen geplant. Es soll ein Umfeld geschaffen werden, welches weitgehend den Anforderungen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses entspricht.

Das Flexi-Heim V2 verfügt über eine Nettonutzfläche von ca. 3.300 m². Insgesamt stehen im Objekt **95 Appartements für 95 Einzelpersonen** (Rechengrundlage: 95 Bettplätze) zur Verfügung.

Im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss des sechsgeschossigen Baus sind die Stadtbibliothek sowie das Stadtteilkulturzentrum situiert, so dass für das Flexi-Heim V2 das 2. bis 6. Obergeschoss zur Verfügung stehen. Im 7. Obergeschoss befindet sich eine Dachterrasse. Auf jedem der fünf, für das Flexi-Heim nutzbaren, Obergeschosse befinden sich Einzelzimmer mit eigenen Küchenzeilen und Sanitärbereichen. Davon sind 18 Appartements barrierefrei und ein Appartement, welches sich im 2. Obergeschoss befindet, rollstuhlgerecht. Für die Bewohner*innen stehen auf dem 2. bis 4. Stockwerk Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume mit Küche und eine Dachterrasse zur Verfügung. Insgesamt gibt es somit fünf Gemeinschaftsküchen und fünf Gemeinschaftsräume. Im 2. Obergeschoss ist eine Waschküche situiert, welche vom Träger mit jeweils mindestens drei Waschmaschinen und zwei Trocknern ausgestattet werden muss (Mietgeräte).

Im 3. Obergeschoss befinden sich Büro- und Besprechungsräume für das Personal des Trägers. Zusätzlich steht ein Sozialraum mit Teeküche und Personaltoiletten zur Verfügung. Lagerräume, z. B. für Ersatzmobiliar befinden sich im Untergeschoss.

Ebenso gehören 13 Tiefgaragenstellplätze und ein Rollstuhlfahrer*innenparkplatz zum Objekt, welche vom Träger angemietet werden müssen. Die Tiefgaragenplätze darf der Träger weiter vermieten (siehe Mietvertrag).

Zusätzlich stehen den untergebrachten Personen 37 Fahrradstellplätze im Untergeschoss zur Verfügung. Das Gebäude verfügt über einen Lift. Eine Brandmeldeanlage ist installiert und auf die Feuerwehr aufgeschaltet. Vom Träger sind ein Evakuierungskonzept sowie Flucht- und Rettungspläne, anhand einer erstellten Gefährdungsbeurteilung, in Absprache mit der Feuerwehr zu erstellen. Die Schließung im gesamten Flexi-Heim erfolgt über Transponder; das Schlüsselmanagement (Ausgabe, Sperren, Freischalten) übernimmt der Träger.

Die Küchenzeilen mit Kühlschrank und die Sanitäreinrichtungen, weitere sonstige feste technische Installationen (z. B. Beleuchtung) in den Appartements sowie Wohn- und Gemeinschaftsräume werden vom Vermieter (GEWOAG Holding GmbH) vorgenommen. Die notwendige Infrastruktur für WLAN und Videoüberwachung wird bauseits geschaffen; Anschaffung und Installation von WLAN-Routern sowie der Abschluss von Verträgen obliegen dem Träger.

Die restliche Ausstattung der Appartements erfolgt durch den Träger, ebenso die Ausstattung der Gemeinschaftsräume mit Tischen, Stühlen usw. sowie der Büro- und Personalräume.

Mindestvorgaben für die Erstaussstattung der Appartements und Gemeinschaftsräume

Appartements:

- pro Appartement und Person ein Stuhl
- pro Appartement ein Tisch (min. 80x80 cm)
- pro Person ein absperrbarer Spind / Schrank (H180xB60xT50 cm)
- pro Appartement ein Mülleimer
- pro Person ein Bett (min. 80x200 cm). Dazu passend sind Lattenroste, Matratzen sowie witterungsgerechte Bettgarnituren vorzuhalten.
- pro Appartement eine Garderobe (Ausführung einfach)
- Bäder sind mit Toilettenbürste und Abfallbehälter auszustatten.
- pro Appartement ein Besen, ein Handfeger, ein Eimer, ein Lappen

Gemeinschaftsräume:

- Ausstattung mit zwanzig Stühlen sowie mindestens zwei passenden Tischen
- ein Fernseher / Beamer ist für etwaige Angebote für die Bewohner*innen vorzuhalten

Eckpunkte für die Trägerschaft für das Flexi-Heim V2 in Freiham:

Die dargestellten Ziele im Bereich Betreuung und Hausleitung werden durch einen geeigneten konzeptionellen Ansatz erreicht, der in der Bewerbung des Trägers darzustellen ist. Insbesondere ist hier auf die spezifischen Bedarfe der Zielgruppe und hierdurch notwendige Beratungs- und Unterstützungsangebote einzugehen. Die konkrete, konzeptionelle Ausgestaltung obliegt dem Träger und ist entsprechend in der Bewerbung darzustellen.

I. Betreuungsangebot

Das Flexi-Heim V2 dient der zeitlich begrenzten Unterbringung akut wohnungsloser Einzelpersonen. Es handelt sich hierbei um wohnungslose mietfähige Personen. Besonders berücksichtigt werden junge Erwachsene (evtl. in Ausbildung) sowie der besonders schutzbedürftige Personenkreis mit Zugehörigkeit LGBTI*.

Bei dieser Zielgruppe besteht nur noch ein geringer Beratungsbedarf in den Bereichen Wohnen, Hauswirtschaftsführung und Integration. Die Zielgruppen sind i.d.R. Personen, bei denen die Wohnperspektive zu 100% erarbeitet ist.

Die im Flexi-Heim V2 in Freiham unterzubringenden Personen werden in Einzelbelegung durch eine Belegungskommission ausgewählt, in der u. a. der ausgewählte Träger ein Stimmrecht haben wird.

Die Betreuung richtet sich nach dem durch den Stadtrat festgelegten Betreuungsschlüssel. Dieser liegt aufgrund der bereits erarbeiteten Wohnperspektive und der Mietfähigkeit des Personenkreises bei einem Personalschlüssel von 1:100 Personen. Diese Personalressource beinhaltet auch einen 50 %-Anteil für Aufgaben der Hausleitung (1 VZÄ soziale Hausverwaltung 1:100 Einzelpersonen).

Die sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen des freien Trägers vor Ort stehen den Bewohner*innen bei Bedarf unterstützend und beratend zur Verfügung. Das Ziel ist es passenden, dauerhaften Wohnraum mit Mietvertrag zu finden.

Im Sofortunterbringungssystem der Landeshauptstadt München besteht seit vielen Jahren ein Bedarf an **Unterbringungsplätzen für wohnungslose Menschen mit einem Hund**. Die Unterbringungsform im Flexi-Heim der Variante 2 mit Einzelappartements würde in begründeten Einzelfällen eine Aufnahme mit Hund ermöglichen. Vorstellbar wäre für diese Zielgruppe vier bis fünf Appartements im Flexi-Heim vorzuhalten. Dies ist keine zwingende Voraussetzung für die Trägerschaft. Falls ein Träger ein Kurzkonzept für eine Unterbringung mit Hund entwickelt und der Bewerbung beilegt, wird dies von der Auswahlkommission mit bewertet. (Anmer-

kung: Dieses Konzept kann zusätzlich der Bewerbung beigelegt werden; darüber hinaus bleibt für die restliche Bewerbung die max. Seitenanzahl von 12 Seiten einzuhalten).

In der Bewerbung stellt der freie Träger die konzeptionelle Ausgestaltung hinsichtlich folgender Tätigkeiten dar:

Übergeordnete Aufgaben der sozialpädagogischen Hausleitung

- Geschäftsführung des Hauses
- Koordination der Aufgabenbereiche, Personalführung
- Alle Aufgaben der Einrichtungsführung (u.a. Erstellen der Nutzungsverträge, Zahlungsüberwachung, u.ä)
- Jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik
- Aufnahme von Bewohner*innen, Bettplatzmanagement, Teilnahme an der Belegungskommission
- Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung zum Stadtteil
- Kooperationen mit Ämtern und Beratungseinrichtungen
- Durchführung der QM Maßnahmen
- Konzepterstellung

Personenbezogene Tätigkeiten

- Beratung und Vermittlung von Bewohner*innen

Methoden und Arbeitsweisen

- Einzelfallhilfe: Vermittlung sowie lebens- und alltagsnahe, klient*innenzentrierte Beratung
- im Einzelfall aufsuchende Arbeit innerhalb der Einrichtung in Form von Besuchen in den Appartements

Ziel der Hilfe

Ziel der Hilfe ist, den Haushalt in ein dauerhaftes Mietverhältnis zu vermitteln

Qualitativ-fachliche Anforderungen

- Vernetzte Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Amt für Wohnen und Migration und weiteren Angebote der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft (im Hinblick auf die Vermittlung in dauerhaften Wohnraum, Gewährung von gesetzlichen Leistungen, etc.)
- Kenntnisse über das differenzierte Hilfesystem der Münchner Wohnungslosenhilfe, über sozialraumorientierte soziale Arbeit und Netzwerkarbeit; Nutzung der Ressourcen des sozialen Raumes
- Unterstützung der Bewohner*innen bei der Suche nach dauerhaften Wohnraum
- Förderung der Inklusion der Bewohner*innen in die Stadtgesellschaft (Selbstbestimmung, Teilhabe, Gleichstellung)
- Vernetzung im Sozialraum, Kontakte zur unmittelbaren Nachbarschaft und Aufbau eines Netzes von ehrenamtlichen Helfer*innen
- Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Führung von klient*innenbezogenen Daten, Fallbesprechungen, bei Bedarf Supervision sowie Fortbildungen)
- Einsatz von Fachpersonal, das über einschlägige Qualifikationen in der sozialpädagogischen Arbeit verfügt.

II. Angebot im Bereich der Hausleitung

Die Personalausstattung für die Hausleitung im Bereich Hausmeisterei entspricht dem für Flexi-Heime Variante 2 vorgesehenen Schlüssel. Dieser sieht je 0,5 VZÄ Hausmeisterei bis 100 Personen vor.

Eine Pfortenbesetzung ist täglich von 16:00 Uhr bis 1:00 Uhr vorgesehen sowie zusätzlich 1000 Stunden flexibles Kontingent im Jahr. Dieses Stundenkontingent steht dem Träger flexibel zum Einsatz zur Verfügung, um auf besondere Situationen (z. B. Infoveranstaltungen, Bewohner*innen-feste, aktuelle Konflikte und Krisensituationen) reagieren zu können. Die Raumverteilung sowie Ausstattung des Flexi-Heims in Freiham wurde bereits dargestellt.

Im Rahmen des Betriebsablaufs müssen die o. g. Räume, die Büro- und Sozialräume des Trägers sowie die Gemeinschaftsräume gereinigt und instandgehalten werden.

Der Träger muss über einen geeigneten konzeptionellen Ansatz die folgenden Eckpunkte sicherstellen und die konkrete konzeptionelle Ausgestaltung in der Bewerbung entsprechend darstellen:

- Belegungsmanagement und Abrechnung mit dem Sozialreferat – Amt für Wohnen und Migration. Hierzu gehört auch die Darstellung, wie eine regelmäßige Anwesenheitskontrolle für Bewohner*innen (Grundlage der Abrechnung) konzeptionell geplant ist.
- Sicherstellen einer menschenwürdigen Unterbringung, die den Bedürfnissen der Bewohner*innen sowie den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Dies muss aus dem beigefügten Leitbild der/des Bewerber*in ersichtlich sein.
- Sicherstellen einer ordentlichen Einrichtungsführung sowie Pflege des Gebäudes
- Förderung des ökologischen Handelns der Bewohner*innen
- enge Kooperation im interdisziplinären Team

III. Personalausstattung Betreuung und Hausleitung

Aufgrund ähnlicher Einrichtungen bzw. Unterkünfte des Sofortunterbringungssystems der Landeshauptstadt München wird seitens der Fachabteilung zur Durchführung des Projektes Flexi-Heim Freiham, Variante 2 für die Bearbeitung folgende Personalausstattung vorgeschlagen:

- 0,5 VZÄ Hausleitung/Hausverwaltung (Sozialpädagog*in in S 12 TVöD SuE oder Verwaltungskraft in E 9c TVöD)
- 0,5 VZÄ Sozialpädagog*in S 12 TVöD SuE
- 0,5 VZÄ Teamassistent in E 6 TVöD
- 0,5 VZÄ Hausmeister in E 5 TVöD
- Pfortenkräfte (9 Stunden täglich sowie 1000 Stunden / Jahr flexibles Kontingent)
- Praktikant*innen, Honorarkräfte, Ehrenamtliche

Die oben genannten Personalressourcen wurden aufgrund von Erfahrungswerten aus einem bereits in Betrieb genommenen Flexi-Heim der Variante 2 wie folgt angepasst: Um eine Urlaubs- bzw. Krankheitsvertretung sicherzustellen, wurden die Personalressourcen der Hausleitung auf zwei Personen je 0,5 VZÄ aufgeteilt. Ebenso wurden die regulär kalkulierten Stundenanteile auf volle Nachkommastellen aufgerundet.

Sofern konzeptbedingt eine abweichende Personalausstattung notwendig ist, ist diese in der Bewerbung entsprechend darzustellen.

IV. Rahmenbedingungen

Der Träger mietet das komplette Flexi-Heim mittels Generalmietvertrag direkt von der GEWOFAG Holding an. Die Höhe der Nettokaltmiete beläuft sich monatlich auf **27.075,- €**, dies entspricht einer **Nettokaltmiete pro Jahr von 324.900,- €**. Hinzu ist ein Ansatz von schätzungsweise ca. 1,90 €/qm für Betriebskosten und 1,50 €/qm für Heizung und Warmwasser zu kalkulieren.

Die Konditionen des Mietvertrags werden derzeit (November 2021) zwischen Kommunalreferat und GEWOFAG verhandelt. Auf die Hinterlegung einer Mietsicherheit wird verzichtet. Für Instandhaltung, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen für die Grundausstattung der Appartements inklusive der Küchen ist ab Übergabe der freie Träger zuständig. Dies gilt analog für das Betreuungsangebot und die Büroräume (Büromöbel, PC, Telefon) sowie für die Gruppenräume. Die Wartung und notwendige Reparaturen der eingebauten Obentürschließer muss ebenso vom künftigen Träger übernommen werden. Die Kosten sind in der Betriebskostenkalkulation zu berücksichtigen.

Entgelt

Die vom Sozialreferat – Amt für Wohnen und Migration zugewiesenen Personen haben für die Bettplätze ein Entgelt zu entrichten. Hierfür schließt der Träger mit den Bewohner*innen Beherbergungsverträge gem. § 549 Abs. 2 Ziffer 3 BGB über einen Zeitraum von sechs Monaten mit Verlängerungsmöglichkeiten ab, um dem vorübergehenden Charakter der Unterbringung vertraglich Rechnung zu tragen.

Die laufenden Kosten der Hausleitung (ohne Betreuungsleistung und Anschaffungskosten) sind anteilig auf die Entgelte umzulegen. Die Höhe des Nutzungsentgelts ist so zu kalkulieren, dass bei einer durchschnittlichen Belegung von 95 % (90 Bettplätze) eine volle Kostendeckung erreicht ist. Darüber hinaus hat der Träger die Möglichkeit, einen Puffer von 3 % für Entgeltausfälle in den Bettplatzpreis einzukalkulieren (kostendeckende Belegung bei 92 % Auslastung):

Die Nutzungsentgelte müssen direkt mit den Bewohner*innen abgerechnet werden.

Zuschuss

In dem vom Träger vorzulegendem Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 3) sind die Gesamtkosten der Betreuung und Hausleitung anzugeben und aufzuschlüsseln. Dabei ist die Kalkulation ist für das jeweils komplette Jahr vorzunehmen. Im Zuschussantrag sind die kalkulierten Einnahmen aus den Bettplatzentgelten als Einnahmen anzugeben. Hierbei ist bei Anwendung eines Puffers für Entgeltausfälle i. H. v. 3 % von einer durchschnittlichen Belegung von 92 % und einem Risikoabschlag von weiteren 10 % auszugehen. **Die im Kosten- und Finanzierungsplan maßgebliche Auslastung zur Berechnung der Einnahmen beträgt somit 82 %.**

Sollte die Belegung im Jahresdurchschnitt, aufgrund geringer Zuweisung durch das Amt für Wohnen und Migration, unter 82 % sinken, so vermindert sich der Ansatz der Einnahmen im Zuschuss entsprechend und der ausgereichte Zuschuss steigt.

Beispielrechnung für 100 Bettplätze

Kosten pro Bettplatz:

600 € => 60.000 €/Monat => 720.000 €/Jahr

92 % Belegung => 92 Bettplätze => Kosten pro Bettplatz => 652 €/Monat

Risikoabschlag: Bei der Kalkulation der Einnahmen aus den Bettplatzentgelten geht der Träger allerdings nur von einer durchschnittlichen Belegung von 82 % aus (82 Bettplätze). Die im Zuschussantrag anzugebenden Einnahmen betragen pro Jahr im obigen Beispiel daher nur 641.568 €. Abzurechnen sind mit den Verwendungsnachweisen im Folgejahr allerdings die tatsächlichen Einnahmen.

Die Mittelvergabe für das Betreuungsangebot und ggf. die Hausleitung erfolgt dauerhaft im Rahmen von Bewilligungsbescheiden entsprechend den Richtlinien der Landeshauptstadt München über die Vergabe von Zuwendungen. **Aufgrund der möglicherweise schwankenden Einnahmen und/oder Ausgaben wird keine vertragliche Regelung angestrebt.**

V. Kosten des Projektes

Betreuung

Für die Finanzierung der sozialpädagogischen Betreuung dieses Objektes steht jährlich ein Betrag in Höhe von max.

120.000,- € zur Verfügung.

Dieser Betrag beinhaltet die laufenden Zuschusskosten (Personal- und Sachkosten) im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung.

Hausleitung

Vom Träger ist unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Anmietkosten sowie der Personalkosten und der Kosten für

die Hausleitung (Erstausrüstung der Appartements, Nettokaltmiete, Nebenkosten, Wartungen, Gebühren, Gebäudereinigung, Instandhaltung etc.) eine **Kalkulation der einmaligen Investitionskosten** sowie ein Angebot für die **Höhe der Beherbergungsentgelte** einzureichen (Anlage 3). Der daraus errechnete Bettplatzpreis (30-Tage Monat, Kostendeckung bei Auslastung von 95 % bzw. 92 % bei Anwendung eines Puffers für Entgeltausfälle i. H. v. 3 % ist nachrichtlich zu nennen. Hierbei wird ein hoher Maßstab an die Wirtschaftlichkeit der Kosten der Erstausrüstung angelegt.

Durch eventuelle Änderungen bei den Bettplatzkapazitäten können sich noch geringfügige Änderungen beim Personalschlüssel und folglich bei den Kosten ergeben.

Investitionskosten

Im ersten Jahr fallen Investitionskosten für die Erstausrüstung der Appartements, der Gemeinschaftsräume sowie die Büroausstattung (inkl. Telefonanlage, EDV-Ausstattung und Videoüberwachung im Eingangsbereich) und für die flächendeckende Versorgung mit W-LAN an.

Die notwendige Infrastruktur für W-LAN und Videoüberwachung wird bauseits geschaffen; Anschaffung und Installation obliegen dem Träger.

Die Beschaffung der gesamten Erstausrüstung (abgesehen von den Küchenzeilen) muss durch den Träger erfolgen. Die Kosten für die Erstausrüstung der Appartements mit beweglichen Mobiliar werden gesondert über die städtischen Fördermittel für Flexi-Heime finanziert. Hierfür ist eine eigene, qualifizierte Kostenschätzung zu erstellen. Diese muss die Erst-Anschaffungskosten für Betten inkl. Lattenrost und Matratzen (ohne Bettgarnitur), Tische, Stühle und Schränke für 95 Appartements enthalten (siehe gesonderte Darstellung in Anlage 4).

Die Kosten für die Erstausrüstung der Gemeinschaftsräume, der Büroausstattung etc. erfolgt im Rahmen eines einmaligen Investitionskostenzuschusses bzw. aus dem städtischen Investitionsprogramm übernommen und sind in der Kalkulation der Investitionskosten ebenfalls aufzuführen (Anlage 4).

Verbrauchsgüter

Unter Verbrauchsgütern sind Gegenstände zu verstehen, die im laufenden Betrieb des Flexi-Heims immer wieder ersetzt werden müssen (z. B. Toilettenbürsten, Bettgarnituren, Müll-eimer, Büroausstattung etc.). Diese laufenden Kosten sind im Kosten- und Finanzierungsplan unter „Anschaffungskosten“ darzustellen (Anlage 3).

Zentrale Verwaltungskosten (hier genannt: Pauschale für indirekte Verwaltungskosten) können auch im Bereich der Hausleitung geltend gemacht werden. Hierbei sind folgende Posten von der Pauschalen für indirekte Verwaltungskosten ausgenommen: Miete, Mietnebenkosten (Energiekosten fallen unter Mietnebenkosten), Erstausrüstung, Instandhaltung, Ersatzbeschaffung.

Für die Gesamtkosten (getrennt nach Betreuung und Hausleitung) ist ein **detaillierter dreijähriger Kosten- und Finanzierungsplan** (siehe Anlage 3) vorzulegen.

VI. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien Fachlichkeit, **Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerber*innen** vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München zur Entscheidung vorgelegt.

Es werden insbesondere folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

– Kenntnis der örtlichen Infrastruktur und regionaler Bezug

- des Trägers: Gewünscht sind sehr gute Kenntnisse im Münchner Hilfesystems (Wohnungslosenhilfe, Psychiatrie- und Suchtkrankenhilfe, Migrationsdienste etc.) und Vernetzung darin. (Gewichtung 2-fach)
- Darüber hinaus sind Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im Stadtviertel erforderlich. (Gewichtung 2-fach)
 - Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit wohnungslosen mietfähigen Haushalten und ihren spezifischen Problemlagen und Schwierigkeiten. (Gewichtung 3-fach)
 - Bedarfsgerechter Umfang und Qualität des Leistungsangebotes: Unterstützung bei der Wohnungssuche soll in der Bewerbung klar erkennbar sein. (Gewichtung 3-fach)
 - Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers in der Führung von Einrichtungen mit wohnungslosen Haushalten und / oder Personen mit Migrationshintergrund oder in der Hausverwaltung sind von Vorteil. (Gewichtung 3-fach)
 - Eine konzeptionelle Darstellung, wie Gewaltschutz in der Einrichtung umgesetzt wird und wie auf die Bedürfnisse vulnerabler Zielgruppen (LGBTQI*), behinderte Personen etc.) eingegangen wird, ist erforderlich. (Gewichtung 3-fach)
 - Einbringung eines Konzeptes (Beifügen einer Anlage möglich) zur Unterbringung von Menschen mit einem Hund (Gewichtung 2-fach)

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebotes von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.

- Kostenstruktur des Angebots. (Gewichtung 3-fach)
- Einsatz von Eigenmittel. (Gewichtung 2-fach)
- Wirtschaftlichkeit der Kosten der Erstausrüstung (Gewichtung 3-fach)

VII. Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-WP/S 2, Franziskanerstraße 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an das Gruppenpostfach s3-fachplanung-wohnungslosigkeit.soz@muenchen.de.

Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München: <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html>

Die Bewerbung muss spätestens bis 21.01.2022, 12.00 Uhr bei der LH München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Zimmer 461 (Vorzimmer Amtsleitung), Franziskanerstraße 8, 81669 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Sollten Bewerber die Zustellung auf dem Postwege wählen, ist der Umschlag deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung Flexi-Heim Variante 2 Freiham – nur zu öffnen durch S-III-WP/S 2.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Kriterien erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Darüber hinaus ist eine fachlich fundierte Ausarbeitung des geplanten konzeptionellen Ansatzes zum Erreichen der aufgeführten Ziele unbedingt erforderlich.

Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt auszuwählen. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. **Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finan-**

zierungsplan) 12 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf 12 DIN A 4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss. Für Kosten- und Finanzierungsplan sind die der Ausschreibung beigelegten Formblätter zwingend zu verwenden. Das Leitbild der Bewerberin/des Bewerbers ist als Anlage beizufügen und darf zwei DIN A 4 Seiten in Arial Schriftgröße 11 nicht überschreiten.

Weiterführende Unterlagen (Konzepte, Organigramme, etc.) – mit Ausnahme eines Konzeptes zur Unterbringung von Menschen mit einem Hund – dürfen der Bewerbung nicht beigelegt werden. Eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben führt dazu, dass die Bewerbung nicht berücksichtigt wird.

München, 17. November 2021 Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
gez. Mayer Amtsleiter
S-III-WP / S 2

Anlagen:

- Anlage 1: Vorblatt zur Bewerbung
- Anlage 2: Bewerbungsformular
- Anlage 3: Kosten- und Finanzierungsplan
- Anlage 4: Kosten der Erstausrüstung
- Anlage 5: Scientology-Erklärung
- Anlage 6: Antisemitismus-Erklärung
- Anlage 7: Verschwiegenheitserklärung

Trägerschaftsauswahlverfahren

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 27.01.2021 den Standortbeschluss zur Unterbringung wohnungsloser Einzelpersonen und Paare im Neubau eines **Flexi-Heims Variante 1 (V1) Ständlerstraße 43, 81549 München** (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01479 / <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/6205926>) in öffentlicher Sitzung verabschiedet (diese, wie auch alle weiteren, im Folgenden aufgeführten Beschlüsse, die in öffentlicher Sitzung behandelt wurden, siehe Internet unter www.ris-muenchen.de).

Darin wurde die Nutzung des an der Ständlerstraße 43 geplanten Neubaus als Flexi-Heim V1 sowie die Durchführung eines Trägerschaftsauswahlverfahrens für die Hausleitung und die Betreuung beschlossen.

Mit Beschluss „Anmietung und Sicherung der Finanzierung eines Flexi-Heims an der Ständlerstraße 43“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02329 nicht öffentliche Sitzung) wurde ebenfalls am 27.01.2021 die Anmietung des Flexi-Heims V1 an der Ständlerstraße 43 für 30 Jahre zzgl. zweier Verlängerungsoptionen beschlossen.

Wichtiger Hinweis: Der auf dieser Basis bereits geschlossene Mietvertrag zwischen dem Investor und der Landeshauptstadt München sowie die Grundrisspläne des Objekts werden gegen Übersendung einer Verschwiegenheitserklärung durch das Amt für Wohnen und Migration an interessierte Bewerber*innen versendet.

Vorgeschichte:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 29.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02858 / <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/3630908>) und mit dem Beschluss zum Gesamtplan III München und Region am 26.07.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07276 /

<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/4210317>) ein neues Konzept zur Unterbringung von Wohnungslosen in München verabschiedet. Ziel ist es, der stetig steigenden Zahl von wohnungslos werdenden Haushalten in München ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Seit 2008 hat sich die Anzahl der Personen, die wegen akuter Wohnungslosigkeit untergebracht werden müssen, nahezu verdreifacht. Eine positive Wende ist in Anbetracht des Münchner Wohnungsmarktes und der steigenden Mietpreise nicht zu erwarten. Da das Sofortunterbringungssystem der Landeshauptstadt München in seiner bisherigen Form den Bedarf nicht mehr ausreichend decken kann und die Vermittlung in dauerhaften Wohnraum fast zum Erliegen kommt, muss eine Neuausrichtung und die dauerhafte Bereitstellung neuer Kapazitäten erfolgen. Dazu sollen, u. a. in Zusammenarbeit mit privaten Investoren, Flexi-Heime gebaut werden. Ziel ist es, jährlich ca. 625 Plätze in Flexi-Heimen zu schaffen.

Das Flexi-Heim der Variante 1 dient der zeitlich befristeten Unterbringung akut wohnungsloser Haushalte (Einzelpersonen, Paare und Familien, u. a. auch anerkannte Flüchtlinge) zur Abklärung ihrer Wohnperspektive und als sicherheitsrechtlich begründete kommunale Pflichtaufgabe. Bei diesem Personenkreis besteht noch intensiver Betreuungsbedarf aufgrund multipler Problemlagen, u. a. in den Bereichen Wohnen und Integration. Ein besonderes Augenmerk in der Betreuung liegt hier auf der Erlangung der Mietfähigkeit.

Die Hausleitung und die Betreuung der Bewohner*innen soll vor Ort durch einen freien Träger erfolgen. Die Betreuung inkl. der Übergangsbegleitung (Nachsorge) erfolgt analog des Konzepts, das mit dem Beschluss zur Neuausrichtung der Betreuung am 09.04.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14141 / <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/3243149>) verabschiedet wurde und in allen Bestandsobjekten (Notquartiere, Beherbergungsbetriebe und Flexi-Heime) bereits umgesetzt wird.

Die Standards für die Hausleitung wurden in zwei Beschlüssen der Vollversammlung des Stadtrats (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07276 vom 26.07.2017 <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/4210317>) und 14-20 / V 16533 vom 18.12.2019 / <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/5664952>) festgelegt.

Die Betreuung umfasst die intensive sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung von wohnungslosen Haushalten vor Ort in den Flexi-Heimen. Die untergebrachten Haushalte gelten weiterhin als wohnungslos, ein evtl. schon vorhandener Anspruch auf eine öffentlich geförderte Wohnung bleibt bestehen. Ziel der sozialpädagogischen Arbeit ist eine zeitnahe Vermittlung in eine eigene, mietvertraglich abgesicherte Wohnung sowie die Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Durch diese intensive Betreuung und die angebundene Übergangsbegleitung (Nachsorge) soll der nachhaltige Verbleib der Haushalte im Wohnraum gesichert werden.

Die Hausleitung umfasst den Betrieb des Objekts, den fachlich angemessenen Umgang mit den Bewohner*innen sowie die notwendige Kooperation mit der Landeshauptstadt München. Dazu gehört auch, dass sich das Haus über Aktionen und gezielte Angebote sozialräumlich zum Stadtviertel hin öffnet.

Durch die Beauftragung eines freien Trägers sollen dessen Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Wohnungslosenhilfe genutzt werden. Dies fördert nicht nur die Vielfalt der sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des Sofortunterbringungssystems, sondern ermöglicht es auch, das fachliche Know-how der Verbände und deren Vernetzung im Stadt-

gebiet einzubeziehen und bereits vorhandene Synergieeffekte noch besser nutzen zu können.

Ausgeschrieben wird die Hausleitung und Betreuung eines Flexi-Heims V1 für wohnungslose Einzelpersonen und Paare in der Ständlerstraße 43 im 16. Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach.

Auf o. g. Grundstück errichtet ein privater Investor ein neues sechsgeschossiges Gebäude mit ca. 51 Apartmenteinheiten (max. 102 Bettplätzen). Der Baubeginn ist für Juni 2021 geplant; nach jetzigem Planungsstand wird das Objekt voraussichtlich Mitte/Ende 2022 fertig gestellt. Da sich das Haus noch in der Bauplanung befindet, können sich bei den Apartementzuschnitten und damit verbunden bei den Belegungs-kapazitäten noch geringfügige Änderungen ergeben.

Im Flexi-Heim V1 erfolgt die Unterbringung in abgeschlossenen, möblierten Apartments mit Doppelbelegung. Die Größen variieren zwischen ca. 31 bis 40 m²; darin enthalten sind jeweils eine Wohnküche mit Küchenzeile, ein separater Schlafraum und ein eigenes Bad mit Toilette. Die Belegung erfolgt i. d. R. mit zwei Erwachsenen; die Belegung mit Kindern ist nicht vorgesehen. Es soll ein Umfeld geschaffen werden, das weitgehend den Anforderungen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses entspricht.

Im Erdgeschoss sind das Pförtnerbüro und fünf Büroräume für das Personal des Trägers situiert. Zusätzlich steht ein Sozialraum mit Teeküche für die Mitarbeiter*innen, ein Besprechungsraum, vier Personaltoiletten (Damen, Herren, Divers, barrierefrei) sowie eine Terrasse zur Verfügung. Darüber hinaus befinden sich im EG sechs Apartmenteinheiten, zwei davon sind für Rollstuhlfahrer*innen geeignet. Putz-, Lager- und Abstellräume befinden sich jeweils auf den 1. bis 4. OGs.

Im UG stehen – neben der Tiefgarage – weitere zwei Lager-räume, ein Wasch- und Trockenraum für die Bewohner*innen sowie ein Technikraum und eine Hausmeisterwerkstatt zur Verfügung. Der Wasch- und Trockenraum ist vom Träger mit drei Waschmaschinen und drei Trocknern (Miet-/Leasinggeräte) auszustatten.

Im Dachgeschoss ist die Situierung eines großen, mit einer Schiebetür teilbaren Gemeinschaftsraums mit Küche und drei Toiletten für die Bewohner*innen geplant. Dieser soll für gemeinsame Veranstaltungen genutzt werden und das Miteinander im Haus fördern. Er steht aber auch für trägerinterne Arbeitskreise und größere Besprechungen zur Verfügung.

In der Tiefgarage befinden sich 10 Plätze für KfZs. Diese sind zur Anmietung für die Bewohner*innen und die Hausmitarbeiter*innen vorgesehen, sollen ggf. jedoch auch der umliegenden Bevölkerung zur Anmietung zur Verfügung gestellt werden.

Im Außenbereich stehen Fahrradstellplätze in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Ebenfalls im Außenbereich soll eine gemeinschaftlich nutzbare Freifläche entstehen, die sich zur Errichtung eines Basketballfelds oder zur Aufstellung einer Tischtennisplatte eignet.

Das Gebäude verfügt über eine Nett Nutzfläche von 2.881,21 m², eine moderne Aufzugsanlage und ein Treppenhaus.

Die Küchen- und Sanitäreinrichtungen sowie sonstige feste technische Installationen in den Apartments werden durch den Investor eingebaut.

Die restliche Ausstattung der Apartments erfolgt durch den Träger, ebenso die Ausstattung der Gemeinschaftsräume mit Tischen, Stühlen usw. sowie der Büro- und Personalräume.

Mindestvorgaben für die Erstausrüstung der Apartments und Gemeinschaftsräume

Apartments:

- pro Apartment und Person ein Stuhl
- pro Apartment ein Tisch (min. 80x80cm)
- pro Person ein absperrbarer Spind / Schrank (H200xB80xT60cm)
- pro Apartment ein Mülleimer
- pro Person ein Bett (min. 80x200cm). Dazu passend sind Lattenroste, Matratzen sowie witterungsgerechte Bettgarnituren vorzuhalten.
- pro Apartment eine Garderobe (Ausführung einfach)
- Bäder sind mit Toilettenbürste und Abfallbehälter auszustatten.
- pro Apartment ein Besen, ein Handfeger, ein Eimer, ein Lappen

Gemeinschaftsraum:

- Ausstattung mit zwanzig Stühlen sowie mindestens zwei passenden Tischen
- ein Fernseher / Beamer ist für etwaige Angebote für die Bewohnerschaft vorzuhalten

Eckpunkte der Trägerschaft für das Flexi-Heim V1 Ständlerstraße 43

I. Betreuungsangebot

In dem Objekt Ständlerstraße 43 werden akut wohnungslose Einzelpersonen und Paare vorübergehend untergebracht. Die Haushalte werden von der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit in den Sozialbürgerhäusern und vom Fachbereich Wohnen & Unterbringung im Amt für Wohnen und Migration zugewiesen. Für 10 % der Bettplätze steht dem mit der Trägerschaft betrauten freien Träger ein eigenes, der Zielgruppe entsprechendes Belegungsrecht zu.

Bei den Unterzubringenden handelt es sich um Haushalte, bei denen Klärungsbedarf im Bereich „Wohnen“ und in anderen Lebensbereichen (z. B. soziale Probleme, Schulden, psychische Probleme oder Suchterkrankungen) besteht und die akut ihre Wohnung oder ihre sonstige Unterbringungsform verloren haben oder die aus privaten Notquartieren (z. B. bei Bekannten, Verwandten) kommen.

Im Flexi-Heim Ständlerstraße werden aber auch Geflüchtete untergebracht, die über einen gesicherten Aufenthalt nach dem AufenthG verfügen und erstmalig in München eine Wohnung suchen. Insbesondere bei Personen mit Fluchthintergrund, soweit nötig aber auch bei anderen Migrantinnen und Migranten, ist es darüber hinaus Ziel der sozialpädagogischen Betreuung die Integration in die Stadtgesellschaft zu unterstützen.

Die Aufenthaltsdauer im Flexi-Heim soll möglichst kurz sein. Im Vordergrund steht eine Weitervermittlung innerhalb von sechs Monaten nach Zuweisung in passenden Anschlusswohnraum.

Aufgabe und Ziel der **sozialpädagogischen Fachkräfte** vor Ort ist es, mit einem ganzheitlichen Ansatz gemeinsam mit den Haushalten die Ursachen für die bestehende Wohnungslosigkeit zu klären, Unterstützungsdienste bzw. Hilfsdienste konsequent zu installieren sowie mittels Arbeit an der Wohnperspektive die geeignete Anschlusswohnform, vorrangig dauerhaftes Wohnen mit Mietvertrag, herauszuarbeiten. Die Wohnperspektive ist bei 100% der Haushalte zu erstellen.

Im Rahmen der Hilfeplanung werden Nahziele und längerfristige Ziele zur Lösung der festgehaltenen Problembereiche vereinbart und regelmäßige Gespräche über die Zielerreichung geführt.

Eine Nachsorge in Form einer sechsmonatigen Übergangsbegleitung für die in dauerhaftes Wohnen vermittelten Haushalte ist verbindlich definiert und eingerichtet. Es dient der nachhaltigen Sicherung des neu bezogenen Wohnraums. Diese Übergangsbegleitung erfolgt aufgrund des Betreuungskonzeptes in der Sofortunterbringung „Konzept zur Nachsorge nach Auszug aus dem Sofortunterbringungssystem“ des Sozialreferates. Hier werden beispielhaft die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Übergangsbegleitung beschrieben. Diese sind individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen (siehe Beschluss 08-14 / V 14141 vom 09.04.2014).

Die dargestellten Ziele werden durch einen geeigneten konzeptionellen Ansatz erreicht, der in der Bewerbung des Trägers darzustellen ist.

In der Bewerbung stellt der freie Träger die konzeptionelle Ausgestaltung hinsichtlich folgender Tätigkeiten dar:

Übergeordnete Tätigkeiten

- Korrespondenz mit Ämtern und Behörden
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- Dokumentation
- Jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik
- Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gewinnung und Anleitung von bürgerschaftlich Engagierten

Klientenbezogene Tätigkeiten

Wichtigste Ziele in der sozialpädagogischen Arbeit sind die Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit und die Abklärung der weiteren Wohnperspektiven der Haushalte. Um diese Ziele zu erreichen, sind folgende Leistungen anzubieten:

Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit (Hinweis: Es handelt sich um Beispiele. Die konkrete konzeptionelle Ausgestaltung obliegt dem Träger und ist in der Bewerbung entsprechend darzustellen.)

- Klärung der Bereitschaft zur Mitwirkung des Haushalts am Hilfeprozess und Motivierung zur Mitarbeit an der Lösung seiner sozialen und persönlichen Probleme
- Erstellung der Wohnbiografie bzw. Analyse der vorausgegangenen Mietprobleme, wie z. B. Mietschulden, unsachgemäßer Gebrauch der Wohnung, mangelndes Einkommen, psychische oder körperliche Erkrankung, Gründe für die aktuelle Einweisung in die Sofortunterbringung etc.
- Feststellung des Unterstützungsbedarfs, insbesondere in Bezug auf Bildung, Ausbildung, Vermittlung in Arbeit
- Bei Bedarf Abklärung der psychischen und körperlichen Gesundheit, ggf. Feststellung von Unterstützungsbedarf inklusive Absicherung der Erwachsenengefährdung sowie entsprechende Vermittlung an Fachdienste (Suchtberatung, sozialpsychiatrische Dienste, psychiatrische Institutsambulanz und Fachärzt*innen)
- Klärung der Wünsche, der Selbsteinschätzung und der Ziele der Haushalte bezüglich ihrer Wohnperspektive sowie die Überprüfung auf deren Eignung
- Erarbeitung der „Wohnperspektive“ und Übermittlung an das Amt für Wohnen und Migration
- Prüfung und ggf. Feststellung der „Mietfähigkeit“
- Information der Haushalte über mögliche und realistische Wohnformen, insbesondere über Voraussetzungen und Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben
- Gemeinsame Erarbeitung eines zur Zielerreichung geeigneten Hilfeplans unter Einbeziehung der Klient*innen sowie Installation eines geeigneten Betreuungsansatz zur Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans
- Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft
- Feststellung des Bedarfs an Unterstützung zur nachhaltigen Sicherung des zukünftigen Mietverhältnisses bzw. der ge-

eigneten Unterbringung zur Vermeidung erneuter Wohnungslosigkeit wie Sicherung der Mietzahlungen, Vermittlung an Schuldnerberatung, Beantragung von Sozialleistungen,

- Schnellstmögliche Vermittlung in eigenen Wohnraum nach Feststellung der Mietfähigkeit. Vorrangig sollten dies Wohnungen mit privatrechtlichem Mietvertrag sein. Bei Bedarf erfolgt das Angebot der Übergangsbegleitung im Rahmen dieser Maßnahme.
- Sollte sich weiterer Unterstützungsbedarf im eigenen Wohnraum ergeben, der die Kapazitäten der sechsmonatigen Übergangsbegleitung übersteigt, so ist der Haushalt an städtische oder verbandliche Dienste (z. B. Unterstütztes Wohnen) anzubinden.
- Vermittlung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder sonstige unterstützte Wohnformen wie Betreutes Wohnen etc., sollte der Haushalt weiteren Betreuungsbedarf haben und sollte eine Mietfähigkeit nicht oder aktuell nicht gegeben sein.
- Einbindung des Hauses in den umliegenden Sozialraum und Öffnung hin zum Stadtviertel, z. B. durch Vernetzung mit benachbarten Einrichtungen (Nachbarschaftstreff, Wohnen-für-Alle-Objekt etc.) und Planung von gemeinsamen Aktionen für die Bürger*innen des Stadtviertels und die Bewohnerschaft.

Methoden und Arbeitsweisen

(Hinweis: Es handelt sich um Beispiele. Die konkrete konzeptionelle Ausgestaltung obliegt dem Träger und ist in der Bewerbung entsprechend darzustellen.)

- Einzelfallhilfe: Beratung, Vermittlung, Begleitung (auch durch Ehrenamtliche): lebens- und alltagsnahe, intensive und klientenzentriert. Die Hilfe gestaltet sich in einem gemeinsamen, prozesshaften Vorgehen.
- Gruppenarbeit: Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, freizeitpädagogische Maßnahmen, schulische Unterstützung, Erleben von Hausgemeinschaft
- Empowerment und ressourcenorientierte Netzwerkarbeit: Die Hilfe für die Haushalte orientiert sich an deren Selbsthilfekompetenzen. Vorhandene Ressourcen werden aufgedeckt und die Hilfesuchenden dazu befähigt, sich selbstständig Hilfequellen und Netzwerke zu erschließen.
- Aufsuchende Arbeit innerhalb der Einrichtung in Form von Besuchen in den Apartments
- Fallkonferenzen/Arbeiten im interdisziplinären Team: Eine ganzheitliche Herangehensweise und gemeinsame Verantwortung aller beteiligten Fachkräfte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Sofortunterbringung ist notwendig, um eine dauerhafte Perspektive zu entwickeln.
- Kooperation mit Stadtviertelgremien und ggf. (je nach Auslastung und Kapazität) Öffnung des Hauses für Beratungsangebote, Außensprechstunden anderer Dienste, Mediations-sitzungen etc. nicht nur für die Hausbewohner*innen, sondern auch für die Bevölkerung im Stadtviertel.

Personalausstattung Betreuung

Aufgrund ähnlicher Einrichtungen bzw. Unterkünfte des Sofortunterbringungssystems der Landeshauptstadt München wird seitens der Fachabteilung zur Durchführung des Projektes Flexi-Heim Ständlerstraße für die die Bearbeitung folgende Personalausstattung vorgeschlagen:

0,52 VZÄ Leitung in S 17 TVöD SuE
(0,09 VZÄ hiervon für die Hausleitung)
2,15 VZÄ Sozialpädagogik in S 12 TVöD SuE
0,27 VZÄ Teamassistenz in E 6 TVöD
Praktikanten / Ehrenamtliche

Sofern konzeptbedingt eine abweichende Personalausstattung notwendig ist, ist diese in der Bewerbung entsprechend darzustellen.

II. Angebot im Bereich der Hausleitung

Die Raumverteilung sowie Ausstattung des Flexi-Heims Ständlerstraße wurde bereits dargestellt.

Im Rahmen des Betriebsablaufs müssen die Apartments, die Büro- und Sozialräume des Trägers sowie die Gemeinschaftsflächen gereinigt und instandgehalten werden.

Der Träger muss über einen geeigneten konzeptionellen Ansatz die folgenden Eckpunkte sicherstellen

(Hinweis: die konkrete konzeptionelle Ausgestaltung ist in der Bewerbung entsprechend darzustellen):

- Belegungsmanagement und Abrechnung der Nutzungsentgelte mit den Bewohner*innen
- Sicherstellen einer angemessenen Unterbringung, die den Bedürfnissen der Bewohner*innen sowie den gesetzlichen Anforderungen Rechnung trägt. Dies muss aus dem beigefügten Leitbild der Bewerberin*/des Bewerbers* ersichtlich sein.
- Sicherstellen einer ordentlichen Hausleitung sowie Pflege des Gebäudes
- Förderung des ökologischen Handelns der Bewohner*innen
- Enge Kooperation im interdisziplinären Team

Personalausstattung Hausleitung

Aufgrund ähnlicher Einrichtungen bzw. Unterkünfte des Sofortunterbringungssystems der Landeshauptstadt München wird seitens der Fachabteilung zur Durchführung des Projektes Flexi-Heim Ständlerstraße für die die Bearbeitung folgende Personalausstattung vorgeschlagen:

anteilig 0,09 VZÄ Leitung Hausleitung (siehe oben)
1,0 VZÄ Hausverwaltung in E 9c TVöD
1,0 VZÄ Hausmeister in E 5 TVöD
Pfortenkräfte in E 4 TVöD oder Dienstleister
(eine Besetzung der Pforte rund um die Uhr muss gewährleistet sein)

Sofern konzeptbedingt eine abweichende Personalausstattung notwendig ist, ist diese in der Bewerbung entsprechend darzustellen.

III. Rahmenbedingungen

Der Träger muss das komplette Objekt vom Investor anmieten. Der Mietvertrag wurde bereits mit dem Kommunalreferat abgeschlossen. Der künftige Träger tritt anstelle des Kommunalreferats in das Mietverhältnis ein. Im Rahmen des Eintritts wird ein Nachtrag zum Mietvertrag erfolgen, da u. a. Zuständigkeiten für z. B. Instandhaltungen / Instandsetzungen vom Vermieter auf den Träger übergehen. Auf die Hinterlegung einer Mietsicherheit wird verzichtet.

Die Höhe der Nettokaltmiete beläuft sich auf **monatlich 53.550,- €**, dies entspricht einer **Jahresmiete von 642.600,- €**. Hinzu ist ein Ansatz für Nebenkosten von monatlich **6.334,- €** zu kalkulieren, dies entspricht jährlichen Nebenkosten i. H. v. **76.008,- €**. Insgesamt ist somit eine jährliche Bruttowarmmiete i. H. v. **718.608,- €** anzusetzen.

Für Instandhaltung, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen für die Grundausstattung der Apartments inklusive der Küchen ist ab Übergabe der freie Träger zuständig. Dies gilt analog für das Betreuungsangebot und die Büroräume (Büromöbel, PC, Telefon) sowie für die Gruppenräume.

Entgelt

Die vom Sozialreferat – Amt für Wohnen und Migration zugewiesenen Personen haben für die Bettplätze ein Entgelt zu entrichten. Hierfür schließt der Träger mit den Bewohner*innen Beherbergungsverträge gem. § 549 Abs. 2 Ziffer 3 BGB über einen Zeitraum von sechs Monaten mit Verlängerungs-

möglichkeiten ab, um dem vorübergehenden Charakter der Unterbringung vertraglich Rechnung zu tragen. Der freie Träger muss das Entgelt direkt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern abrechnen.

Die laufenden Kosten der Hausleitung (ohne Betreuungsleistung und Anschaffungskosten) sind anteilig auf die Entgelte umzulegen. Die Höhe des Entgelts ist vom Träger so zu kalkulieren, dass bei einer durchschnittlichen Belegung von 95 % (97 Bettplätze) eine volle Kostendeckung erreicht ist. Darüber hinaus hat der Träger die Möglichkeit einen Puffer von 3 % für Entgeltausfälle in den Bettplatzpreis einzukalkulieren (kostendeckende Belegung bei 92 % Auslastung).

Zuschuss

In dem vom Träger vorzulegenden Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 3) sind die Gesamtkosten der Betreuung und Hausleitung anzugeben und aufzuschlüsseln. Außerdem sind hier die kalkulierten Einnahmen aus den Entgelten als Einnahmen anzugeben. Hierbei ist bei Anwendung eines Puffers für Entgeltausfälle in Höhe von 3 % von einer durchschnittlichen Belegung von 92 % und einem Risikoabschlag von weiteren 10 % auszugehen. **Die im Kosten- und Finanzierungsplan maßgebliche Auslastung zur Berechnung der Einnahmen beträgt somit 82 %.**

Sollte die Belegung im Jahresdurchschnitt aufgrund geringer Zuweisung durch das Amt für Wohnen und Migration unter 82 % sinken, so vermindert sich der Ansatz der Einnahmen im Zuschuss entsprechend, und der ausgereichte Zuschuss steigt.

Beispielrechnung für 100 Bettplätze

Kosten pro Bettplatz: 600 € => 60.000 €/Monat =>
720.000 €/Jahr
92 % Belegung => 92 Bettplätze => Kosten pro Bettplatz =>
652 €/Monat

Risikoabschlag: Bei der Kalkulation der Einnahmen aus den Entgelten geht der Träger allerdings nur von einer durchschnittlichen Belegung von 82 % aus (82 Bettplätze).

Die im Zuschussantrag anzugebenden Einnahmen betragen pro Jahr im obigen Beispiel daher nur 641.568 €. Abzurechnen sind mit den Verwendungsnachweisen im Folgejahr allerdings die **tatsächlichen** Einnahmen aus den Beherbergungsentgelten.

Die Mittelvergabe für das Betreuungsangebot erfolgt dauerhaft im Rahmen von Bewilligungsbescheiden entsprechend den Richtlinien der LH München über die Vergabe von Zuwendungen. **Aufgrund der möglicherweise schwankenden Einnahmen bzw. Ausgaben wird keine vertragliche Regelung angestrebt.**

IV. Kosten des Projektes

Betreuung

Für die Finanzierung der sozialpädagogischen Betreuung dieses Objektes steht jährlich ein Betrag in Höhe von max. **388.481 €** zur Verfügung.

Dieser Betrag beinhaltet die laufenden Zuschusskosten (Personal- und Sachkosten) im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung.

Hausleitung

Vom Träger ist unter Berücksichtigung der unter III. genannten Anmietkosten sowie der Personalkosten und der Kosten für die Hausleitung (Erstaussattung der Apartments, Nettokaltmiete, Nebenkosten, Wartungen, Gebühren, Gebäudereinigung, Instandhaltung etc.) eine Kalkulation der einmaligen Investitionskosten sowie ein Angebot für die Höhe der Beherbergungsentgelte einzureichen (Anlage 3). Der daraus errechnete Bettplatzpreis (30-Tage Monat, Kostendeckung bei Auslastung von 95 % bzw. 92 % bei Anwendung eines Puffers für

Entgeltausfälle in Höhe von 3 % ist nachrichtlich zu nennen. Hierbei wird ein hoher Maßstab an die Wirtschaftlichkeit der Kosten der Erstaussattung angelegt.

Durch eventuelle Änderungen bei den Bettplatzkapazitäten können sich noch geringfügige Änderungen beim Personalschlüssel und folglich bei den Kosten ergeben.

Investitionskosten

Im ersten Jahr fallen Investitionskosten für die Erstaussattung der Apartments, der Gemeinschaftsräume sowie die Büroausstattung (inkl. Telefonanlage, EDV-Ausstattung und Videoüberwachung im Eingangsbereich) und für die flächendeckende Versorgung mit W-LAN an.

Die notwendige Infrastruktur für W-LAN und Videoüberwachung wird bauseits geschaffen; Anschaffung und Installation obliegen dem Träger.

Die Beschaffung der gesamten Erstaussattung muss (abgesehen von den Küchenzeilen) durch den Träger erfolgen.

Die Kosten für die Erstaussattung der Apartments mit beweglichem Mobiliar werden gesondert über die städtischen Fördermittel für Flexi-Heime finanziert. Hierfür ist eine eigene, qualifizierte Kostenschätzung zu erstellen. Diese muss die Erst-Anschaffungskosten für Betten inkl. Lattenrost und Matratzen (ohne Bettgarnitur), Tische, Stühle und Schränke für 102 Appartements enthalten (Anlage 4).

Die Kosten für die Erstaussattung der Gemeinschaftsräume, der Büroausstattung etc. erfolgt im Rahmen eines einmaligen Investitionskostenzuschusses bzw. aus dem städtischen Investitionsprogramm. Sie sind in der Kalkulation der Investitionskosten ebenfalls aufzuführen (Anlage 4).

Verbrauchsgüter

Unter Verbrauchsgütern sind Gegenstände zu verstehen, die im laufenden Betrieb des Flexi-Heims immer wieder ersetzt werden müssen (z. B. Toilettenbürsten, Bettgarnituren, Müllimer, Büroausstattung etc.). Diese laufenden Kosten sind im Kosten- und Finanzierungsplan unter „Anschaffungskosten“ darzustellen (Anlage 3).

Zentrale Verwaltungskosten (hier genannt: Pauschale für indirekte Verwaltungskosten) können auch im Bereich der Hausleitung geltend gemacht werden. Hierbei sind folgende Posten von der Pauschalen für indirekte Verwaltungskosten ausgenommen: Miete, Mietnebenkosten (Energiekosten fallen unter Mietnebenkosten), Erstaussattung, Instandhaltung, Ersatzbeschaffung.

Für die Gesamtkosten (getrennt nach Betreuung und Hausleitung) ist ein detaillierter dreijähriger Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 3) vorzulegen.

V. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien **Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerber** vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München zur Entscheidung vorgelegt.

Es werden insbesondere folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

- Sehr gute Kenntnisse des und Vernetzung im Münchner Hilfesystems (Wohnungslosenhilfe, Psychiatrie- und Suchtkrankenilfe, Migrationsdienste etc.) sind von Vorteil. Gewichtung 2-fach
- Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit sind von Vorteil. Gewichtung 2-fach

- Eine entsprechende Vernetzung durch weitere Einrichtungen des Trägers im Stadtbezirk 16 (Ramersdorf/Perlach) ist von Vorteil. Gewichtung 1-fach
- Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit wohnungslosen Haushalten und ihren spezifischen Problemlagen und Schwierigkeiten sind erforderlich. Gewichtung 3-fach
- Bedarfsgerechter Umfang und Qualität des Leistungsangebotes: Der Fokus auf der schnellstmöglichen Erarbeitung der Wohnperspektive, der Unterstützung bei der Wohnungssuche bzw. die Weitervermittlung in eine geeignete Wohnform muss in der Bewerbung klar erkennbar sein. Gewichtung 3-fach
- Eine konzeptionelle Darstellung, wie Gewaltschutz in der Einrichtung umgesetzt wird und wie auf die Bedürfnisse vulnerabler Zielgruppen (LGBTQIA*), behinderte Personen etc) eingegangen wird, ist erforderlich. Gewichtung 3-fach
- Aktive Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit seitens der Fachkräfte bilden einen wichtigen Schwerpunkt des in der Bewerbung dargestellten pädagogischen Ansatzes. Gewichtung 2-fach
- Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers in der Führung von Einrichtungen mit wohnungslosen Haushalten und / oder Personen mit Flucht- und Migrationshintergrund sind erforderlich. Gewichtung 3-fach
- Eine konzeptionelle Ausarbeitung, wie die Angebote der Hausleitung (Ziffer II) umgesetzt werden, ist erforderlich. Hier müssen insbesondere die Punkte angemessene Unterbringung, ordentliche Einrichtungsführung, Kooperation mit dem Amt für Wohnen und Migration sowie Arbeit im interdisziplinären Team deutlich werden. Gewichtung 3-fach
- Erfahrungen und eine konzeptionelle Darstellung des Bewerbers*/der Bewerberin* im Bereich Konfliktmanagement (z. B. mit Anwohnern) sind von Vorteil. Gewichtung 2-fach

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebotes von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von dauerhaft einzubringenden Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.

- Kostenstruktur des Angebots. Gewichtung 3-fach
- Einsatz von dauerhaft einzubringenden Eigenmitteln. Gewichtung 2-fach
- Wirtschaftlichkeit der Kosten der Erstausrüstung. Gewichtung 3-fach

VI. Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-WP/S 2, Franziskanerstraße 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an das Gruppenpostfach s3-fachplanung-wohnungslosigkeit.soz@muenchen.de

Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München: <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueberuns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html>

Die Bewerbung muss spätestens bis 21.01.2022, 12.00 Uhr bei der LH München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Zimmer 461 (Vorzimmer Amtsleitung), Franziskanerstraße 8, 81669 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Sollten Bewerber*innen die Zustellung auf dem Postwege wählen, ist der Umschlag deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung Flexi-Heim Variante 1 Ständlerstraße – nur zu öffnen durch S-III-WP/S 2.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Kriterien erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Darüber hinaus ist eine fachlich fundierte Ausarbeitung des geplanten konzeptionellen Ansatzes zum Erreichen der aufgeführten Ziele unbedingt erforderlich.

Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt auszuwählen. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraaster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 12 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf 12 DIN A 4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss. Für Kosten- und Finanzierungsplan sind die der Ausschreibung beigefügten Formblätter zwingend zu verwenden. Das Leitbild der Bewerberin*/des Bewerbers* ist als Anlage beizufügen und darf zwei DIN A 4 Seiten in Arial Schriftgröße 11 nicht überschreiten.

Weiterführende Unterlagen (Konzepte, Organigramme etc.) dürfen der Bewerbung **nicht** beigelegt werden. Eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben führt dazu, dass die Bewerbung nicht berücksichtigt wird.

München, 17. November 2021 Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
gez. Mayer Amtsleiter
S-III-WP / S 2

Anlagen:

1. Vorblatt zur Bewerbung
2. Bewerbungsformular
3. Kosten- und Finanzierungsplan
4. Kosten der Erstausrüstung
5. Scientologen-Erklärung
6. Antisemitismus-Erklärung
7. Verschwiegenheitserklärung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen Musenbergstr. 25 - 27 Gemarkung Daglfing, Flurnr. 825/2, Stadtbezirk 13 Unterbringung von Flüchtlingen – Nutzungsänderung: Beherbergungsbetrieb zu AnKER Dependance – TEKTUR zu 1.1-2021-4138-31

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.11.2021, Az. 1.112-2021-17170-31, wurde die Änderungsgenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und einer Abweichung erteilt.

Den Nachbarn wird die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, einsehen. Vereinbaren

Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 10. November 2021 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Augustenstr. 1

Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion IV /

Fl.Nr.: 5848/0 / 3. Stadtbezirk

Baugenehmigung – Erweiterung Verkaufsfläche anstelle erdgeschossigem Rücksprung

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.11.2021, Az. 1.2-2021-13169-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 5808, Fl.Nr.:5846 und Fl.Nr.: 5847, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die

zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 10. November 2021 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Holzstr. 43 – 43a
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11334/0 / Stadtbezirk: 2
VGB/RGB: Errichtung von Wohneinheiten (5 VGB + 6 RGB) durch DG-Abbruch und -Neubau, Errichtung von Balkonanlagen (Bestandswohnungen) und Loggien/Dachgauben, Neubau 2er blickdichter Aufzugsanbauten, EG-Umbau mit Nutzungsänderung (RGB), Hinterhof: Abbruch des Bestands, Neubau von Räumen zur Mittagsverpflegung, Büroräumen, eines Mehrzweckraums und von Dachgärten – mit Mobilitätskonzept – VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.11.2021, Az. 1.7-2021-7667-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11332, Fl.Nr. 11330, Fl.Nr. 11325/2, Fl.Nr. 11325, Fl.Nr. 11337 und Fl.Nr. 11335, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19 einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-21544.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen

sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 11. November 2021 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gem. Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Marbachstr. 9
Gemarkung Sektion V/Flurnr. 8938/41/Stadtbezirk: 7
Errichtung einer Mietwohnanlage mit zwei Baukörpern und einer Tiefgarage – mit Mobilitätskonzept – VORBESCHIED (Var. 1+2)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.11.2021, Az. 1.7-2021-13582-23, wurde ein Vorbescheid für das o. g. Vorhaben erteilt.

Es wurden Fragen zum Maß der Nutzung, zur Bauweise, zu den überbaubaren Grundstücksflächen, zu einem reduzierten Stellplatznachweis und zu Baumfällungen gestellt. Die Fragen wurden hinsichtlich Variante 1 positiv beantwortet. Hinsichtlich Variante 2 wurde das Vorhaben planungsrechtlich negativ beurteilt.

Den Nachbarn Flur Nr. 8938/2, 8938/40, 8938/43, 8938/48, 8940/0, 8940/3 und 8940/11, die dem Vorhaben nicht zuge-

der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 11. November 2021 Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Schleißheimer Str. 38
Gemarkung Sektion III, Fl. Nr. 5238/0, Stadtbezirk: 3
TEKTUR zu 1.2-2020-21936-22 – Neubau zweier
Wohnhäuser (24 WE) mit gemeinsamer Tiefgarage
(Hofbebauung) sowie Verkleinerung der Gewerbeeinheit
im Vordergebäude (Bestand) durch Einbau einer
TG-Rampe und einer Feuerwehrafahrt**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.11.2021, Az. 1.201-2021-13314-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl. Nr. 5220, Fl. Nr. 5225, Fl. Nr. 5236, Fl. Nr. 5228, Fl. Nr. 5240, Fl. Nr. 5242 und Fl. Nr. 5243, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begrün-

dung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 15. November 2021 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Wilhelm-Riehl-Str. 11–13
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Laim, Fl. Nr. 398,
Stadtbezirk 25
Neubau einer Wohnanlage (130 WE) mit Laden,
Gemeinschaftsräumen, integrierter Kindertagesstätte +
Tiefgarage (69 Stpl.) und Mobilitätskonzept 0,5
(Wilhelm-Riehl-Str. 11 + 13 / Zschokkestr. 36) – TEKTUR
zu 1.1-2020-11563-23 – Jetzt: 127 Wohneinheiten als
freifinanzierter Mietwohnungsbau und 70 Stellplätze**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.10.2021, Az. 6024-1.112-2021-10846-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Änderung der Auflagen bzgl. der Kfz- und Fahrradabstellplätze und Änderung der Abweichungen bzgl. der Abstandsflächen erteilt.

Die wesentlichen Änderungen des Antrags sind folgende: Bei weitestgehend gleichbleibender Kubatur der Geschosse EG-8.OG haben sich die Änderungen vor allem auf die innere Struktur und Wandverschiebungen bezogen. Dadurch reduziert sich die Anzahl der Wohneinheiten von 130 auf 127. In den Untergeschossen haben sich die Stellplätze von 69 auf 70 erhöht und die Stützenstellung und dadurch auch das Mobilitätskonzept verändert. Für die Nachbarn wird die Tektur nur durch geänderte und z.T. gedrehter Dachaufbauten inkl. Änderung der Dachgärten und durch eine geringe Veränderung der Attikahöhe sichtbar.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 398/34 und Fl.Nr.: 398/35, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089 / 233 - 24015

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel

sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 11. November 2021 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Occamstr. 3

Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung Schwabing / Flurnr. 329/7 / Stadtbezirk 12

Baugenehmigung für Nutzungsänderung: Blumenladen zu Gaststätte (EG)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.11.2021, Az. 1.2-2021-9277-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 329/5, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540 informieren. Wenden Sie sich dazu bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22467.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchs-

verfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 16. November 2021 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Am Oberwiesenfeld 15
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung Moosach,
Flurnr. 576/0, Stadtbezirk 11**

**Nutzungsänderung einer Großtagespflege
für Kinderbetreuung zu einer MiniKita**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.11.2021, Az. 1.1-2021-14754-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 576/20 und Fl.Nr.: 576/24, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540 informieren. Wenden Sie sich dazu bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22467.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 18. November 2021 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Sexauerstr. 9 , Fl.Nr. 1240/0, Gemarkung Trudering
Gemarkung: Trudering; Flurnr. 1240/0; Stadtbezirk: 15
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.11.2021, Az. 6024-1.23-2021-21632-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter

aufschiebenden Bedingungen, Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Nachbarbeteiligung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalkommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24436.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 16. November 2021 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalkommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Schillerstr. 49

Gemarkung Sektion V, Fl.Nr. 7143/0, Stadtbezirk 2

Aufstockung des Hotels um 2 Vollgeschosse, Variante A und B – VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.11.2021, Az. 1.7-2021-19241-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 7136, 7144 und Fl.Nr. 7144/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25560.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 16. November 2021 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Häberlstr.10

**Gemarkung Sektion VI, Flurnr.10191/10, Stadtbezirk 2
Nutzungsänderung eines Dachraums zu Wohnzwecken
und Einbau einer Dachgaube – GENEHMIGUNGS-
VERLÄNGERUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.11.2021, Az. 1.2-2021-19362-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 10191, 10196 und Fl.Nr. 10199, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25560.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 16. November 2021 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Mozartstr. 4

**Gemarkung Sektion V / Flurnr. 9850/2 / Stadtbezirk: 2
Neubau eines Bürogebäudes mit Tiefgarage
mit 32 Stellplätzen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.11.2021, Az. 1.2-2021-11484-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen/Befreiungen/Hinweisen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 9840, 9841, 9842, 9851, 9852 und 9856, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 21544.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungs-

gericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 16. November 2021 Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Reitknechtstr. 6

**Gemarkung Neuhausen / Fl.Nr. 223/4 / 9. Stadtbezirk
Errichtung von Veranstaltungsräumen mit Biergarten,
Verwaltung und Lager temporär
Ergänzung zu Nutzungsänderung einer Industriehalle in
Veranstaltungsräume – TEKTUR zu 1.1-2016-22226-22 –
hier: Verlängerung der Befristung bis einschließlich
31.03.2027**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.11.2021, Az. 1.112-2021-14693-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter

Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 151/70, 223/7 223/19, 223/20, 223/21, 223/22, 223/18, 223/5, 223/29 und Fl.Nr. 229, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 17. November 2021 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Pachemstr. 5a

Gemarkung: Berg-am-Laim-Str.

Flurnr.: 311/49

Stadtbezirk: 14

Vorhaben: Anbau eines Wintergartens an ein Gebäude

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.11.2021, Az. 1.23-2021-14984-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Die Nachbarn Fl.Nr.: 311/7, Fl.Nr.: 311/22 und Fl.Nr.: 311/27, haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24597.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007

(GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 17. November 2021 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der **Stadtsparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr. auf den Namen des Einlegers

| | |
|------------|---|
| 37099470 | Anssar Mohammad Ehsan |
| 10084812 | Bleichner Anna |
| 10375475 | Bleichner Anna |
| 908304843 | Dietl Gertraud |
| 56386501 | Fellert Tanja |
| 3002278723 | Fischer Maria |
| 86049574 | Gauder Josef |
| 86080595 | Gauder Josef |
| 115396590 | Gauder Josef |
| 115437568 | Gauder Josef |
| 3000341911 | Gauder Josef |
| 3000849467 | Gauder Josef |
| 901322073 | Gerhard Amelie |
| 21042833 | Guppenberger Katharina |
| 908342413 | Haeuser Maria |
| 3000684690 | Kern Werner |
| 3000684724 | Kern Werner |
| 902556240 | Kister Andrea |
| 902312149 | Klock Walter und Isabella |
| 58380361 | Mikac Mladen |
| 77039139 | Neff Franz und Zita |
| 62047709 | Pavlas Elsa |
| 62029111 | Pfleger Maria |
| 90033531 | Puzak Franjo und Ljubica |
| 90033549 | Puzak Franjo und Ljubica |
| 3001896327 | Resch Anna |
| 11047008 | Sollinger Joseph und Christine |
| 3001821424 | Ullmann Emil |
| 3002269888 | Verein für Integrations- und Bildungsförderung in München e. V. |
| 904339728 | Welke Wolfgang |
| 904551579 | Welke Wolfgang |

Es wurde am 11.11.2021 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 11.11.2021 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 11.02.2022 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 11. November 2021 Stadtsparkasse München
 Direktion Prozesse und IT

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 11.08.2021 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 11.11.2021 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der **Stadtsparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr. auf den Namen des Einlegers

| | |
|------------|-----------------------------|
| 58059809 | Erna Aar |
| 3000760300 | Dietrich und Erna Bischoff |
| 53056404 | Elisabeth Braun |
| 96083050 | Elisabeth Braun |
| 29013737 | Astrid Gusmitta |
| 29053634 | Astrid Gusmitta |
| 29071818 | Astrid Gusmitta |
| 3002105983 | Annette Habert |
| 20623237 | Katharina Hüttinger |
| 74063256 | Maria Kahler |
| 76325372 | Selma Kaplan |
| 24326456 | Maria Knogl-Söllner |
| 3001457336 | Anneliese und Arthur Kramb |
| 61086559 | Siegfried Krause |
| 26076075 | Irmgard Kriehn |
| 3001193113 | Rudolph Kuehnel |
| 67353037 | Max Kumpfmüller |
| 113045835 | Elizabeth Merino |
| 3001179971 | Wolfgang Mittenzwei |
| 28306405 | Wilhelm Neumann |
| 77040996 | Hermine Reithner |
| 3002459927 | Leonie Remberger |
| 3000850481 | Prof. Dr. Fritz Rueff |
| 64027311 | Peter und Susanna Schneider |
| 908045545 | Wilhelm und Lori Schröcker |
| 3001805500 | Adrian Sowa |
| 108308743 | Uwe Steffin |
| 61446944 | Julia Taschner |
| 909474231 | Knuth Tietze |
| 74042060 | Renate Ullrich |
| 20027249 | Brigitte Wöfl |

München, 11. November 2021 Stadtsparkasse München
 Direktion Prozesse und IT

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat

Leitung: Rosemarie Hingerl
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Gesundheitsreferat

Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat

Leitung: Kristina Frank
Denisstraße 2, 80335 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Thomas Böhle
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat

Leitung: Georg Dunkel
Implerstraße 7-9, 81371 München
mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Dr. Alexander Dietrich
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz

Leitung: Christine Kugler
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport

Leitung: Florian Kraus
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat

Leitung: Thomas Bönig
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium

Leitung: Silvia Dichtl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeisterin Katrin Habenschaden

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

Rathaus, Zimmer 339
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

CSU-Fraktion

Rathaus, Zimmer 249
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
csu-fraktion@muenchen.de

SPD/Volt – Fraktion

Rathaus, Zimmer 150
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77
spd-rathaus@muenchen.de

DIE LINKE./Die PARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
dielinke-diepartei@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpbayernpartei@muenchen.de

Fraktion ÖDP/München-Liste

Rathaus, Zimmer 118
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 69 22
oedp-ml@muenchen.de

AfD

Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 30 64 75 68
info@afd-stadtrat-muenchen.de

Freie Wähler

Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
freie-waehler@muenchen.de

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann

BA-Geschäftsstelle Mitte

Tal 13, 80331 München
Tel. 15 98 68 8-11, -22, -33, -44, -55, Fax 15 98 68 8-15
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 18 Untergiesing – Harlaching, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln

BA-Geschäftsstelle Süd

Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, -9, Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim

BA-Geschäftsstelle West

Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15, Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenberg

BA-Geschäftsstelle Nord

Ehrenbreitsteiner Straße 28a, 80993 München
Tel. 15 98 68 93- 1, -2, -3, -5, Fax 159 86 89 21
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riem, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten

BA-Geschäftsstelle Ost

Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de